

06/101 R 10/4.01

053

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

**2. Kreisverordnung vom 29. Januar 2001
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen in der Gemeinde Havighorst bei Reinbek vom
28. November 1969**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz für einen Teilbereich der sich in der Aufstellung befindlichen 22. Änderung des Flächennutzungsplanes / des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Oststeinbek <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Havighorst bei Reinbek (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 270), zuletzt geändert durch die 1. Kreisverordnung vom 11. Juni 1981 (Amtl. Bekanntmachungen vom 18.06.1981), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ist außerdem ein Teilbereich der sich in der Aufstellung befindlichen 22. Änderung des Flächennutzungsplanes / des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Oststeinbek ausgenommen.

Die neue Grenze verschwenkt ausgehend vom Schnittpunkt der alten Landschaftsschutzgebietsgrenze mit dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 75/3 der Flur 1 der Gemarkung Havighorst (vom Waldweg aus) nach Norden und verläuft entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 75/3, 75/6 und 75/7. Am nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 75/7 verschwenkt die Grenze nach Westen und verläuft entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 75/7, 75/4 und 75/5 und quert in gerader Verlängerung das Flurstück 75/10 bis zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 77/14, wo sie auf den bisherigen Verlauf der Landschaftsschutzgebietsgrenze trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek, 22113 Oststeinbek, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, 29.01.2001

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

Liste est.



ÜBERSICHTSPLAN

Zu der 2. Kreisverordnung vom
zur Änderung der Kreisverordnung zum
Schutz von Landschaftsteilen in der
Gemeinde

Havighorst

vom 28.11.1969.

Kreis Stormarn,
der Landrat als Untere Naturschutzbehörde

ZEICHENERKLÄRUNG

-  entfallene Landschafts-
schutzgrenze
-  Landschaftsgrenze